

Sächsischer Schützenbund e. V.



Jugendordnung

Beschluss des Landesjugendtages am ~~20.09.2009~~ 18.08.2024

Jugendordnung des Sächsischen Schützenbundes e. V.

Die in der Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend (mittelbare Mitglieder des SSB bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) und der Jugendleiter Vizepräsident Jugend im Sächsischen Schützenbund e.V. bilden die Sächsische Schützenjugend.

In der Sportjugend des SSB sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. ~~Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt.~~ Alle Funktionen gelten jedoch in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen.

Als Name führen sie „Sächsische Schützenjugend im SSB e. V.“ (nachstehend SSJ).

§ 2 Zweck

~~Die SSJ will ...~~ Zweck der SSJ ist es,

§ 2.1

a) durch die Jugendarbeit in den ~~Vereinigungen~~ Mitgliedsvereinigungen des SSB es jungen Menschen zu ermöglichen, Schieß- und Bogensport in fachlicher und überfachlicher Art und Weise zu treiben.

§ 2.2

b) zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anzuregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken.

§ 2.3

c) in Zusammenarbeit mit ~~den anderen~~ Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der ~~Gilden,~~ ~~V~~Mitgliedsvereine und ~~Kreise~~Sportschützenkreise zu unterstützen, die Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen wahr zu nehmen und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.

§ 2.4

d) Eltern, Bildungseinrichtungen und allen anderen Interessierten in Jugendfragen und in fachlichen Belangen des Schieß- und Bogensports und des Schützenwesens zu beraten.

§ 3 Grundsätze

§ 3.1

Die SSJ wirkt im Rahmen der Satzung des Sächsischen Schützenbundes e. V. Sie führt und verwaltet sich selbständig ~~und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.~~ Das Präsidium des Sächsischen Schützenbundes e. V. ist berechtigt, sich über die Führung der Geschäfte der SSJ unterrichten zu lassen. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben.

§ 3.2

~~Sie~~Die SSJ bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend-Schützenjugend ein.

§ 3.3 ~~Sie~~Die SSJ ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 **Organe der SSJ**

Organe der SSJ sind:

- a) der Landesjugendtag,
- b) der Landesjugendausschuss und,
- c) der Landesjugendvorstand.

§ 5 **Landesjugendtag**

§ 5.1 Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der SSJ.

§ 5.2 Der Landesjugendtag setzt sich aus dem Landesjugendausschuss und den Delegierten der Vereinigungen (entsprechend ~~des~~sm Delegiertenschlüssels s des Landesjugendausschusses) zusammen.

§ 5.3 Es gibt ordentliche und außerordentliche Landesjugendtage. Der ordentliche Landesjugendtag findet alle ~~4~~vier Jahre statt.
Der außerordentliche Landesjugendtag findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Sportschützenkreise ~~mit ihren Vereinigungen~~ oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Landesjugendvorstandes ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.

§ 5.4 Die Einberufung des ordentlichen Landesjugendtages erfolgt durch den Landesjugendvorstand. Die Tagesordnung, Anträge oder Änderungen zur Jugendordnung, Meldefristen und Termine regeln sich entsprechend der Geschäftsordnung des Sächsischen Schützenbundes.

§ 5.5 Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Landesjugendausschusses hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 5.6 Wahlen und Abstimmungen werden entsprechend der Geschäftsordnung des Sächsischen Schützenbundes durchgeführt. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.

§ 5.7 Anträge zum Landesjugendtag können von den Jugendorganen der ~~Vereine-~~ Mitgliedsvereine gestellt werden. Sie müssen der Geschäftsstelle des Sächsischen Schützenbundes e. V. mindestens 14 Tage vor dem Landesjugendtag schriftlich ~~dem~~ Sächsischen Schützenbund e. V. vorliegen.

§ 5.8 Jeder ordentlich einberufene Landesjugendtag ist beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl.

§ 6 **Aufgaben des Landesjugendtages**

§ 6.1 Die Aufgaben des ordentlichen Landesjugendtages sind:

- a) die Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b) die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- c) die Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes,
- ~~d) Entlastung des Landesjugendvorstandes;~~

- d) die Wahl des Landesjugendleiters Vizepräsidenten Jugend und seines Stellvertreters des stellvertretenden Landesjugendleiters;
- e) die Wahl des Landesjugendsprechers und der Landesjugendsprecherin,
- f) die Änderung der Jugendordnung des Sächsischen Schützenbundes e. V.,
- g) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6.2 Die Aufgaben eines außerordentlichen Landesjugendtages werden durch den Landesjugendausschuss festgelegt.

§ 7 Landesjugendausschuss

§ 7.1 Der Landesjugendausschuss hat die Aufgabe der Organisation und Förderung des Jugendschieß- und Bogensports sowie der allgemeinen Arbeit mit der SSJ.

§ 7.2 Der Landesjugendausschuss führt entsprechend der Jugendordnung den Landesjugendtag durch.

§ 7.3 Der Landesjugendausschuss besteht aus
 a) dem Landesjugendleiter Vizepräsident Jugend, b) seinem Stellvertreter, dem stellvertretenden Landesjugendleiter,
 c) den Landesjugendsprechern,
 d) den Jugendleitern der SSK Sportschützenkreise,
 e) dem Vizepräsidenten Sport (der Landessportleiter ist Mitglied des Landesjugendausschusses).

§ 7.4 Der Landesjugendausschuss hat zur Verwirklichung der in der Satzung des Sächsischen Schützenbundes verankerten Ziele beizutragen. Dazu gehören:
 a) die Förderung sportlicher Talente in den Vereinen Mitgliedsvereinen im Leistungs- und Breitensport,
 b) die Jugendpflege zur Förderung des schießsportlichen Nachwuchses im Schieß- und Bogensport beizutragen.

§ 7.5 Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, statt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Landesjugendvorstand

§ 8.1 Der Landesjugendvorstand setzt sich aus dem Landesjugendleiter Vizepräsidenten Jugend, seinem Stellvertreter, dem stellvertretenden Landesjugendleiter und demn Jugendsprechern und der Jugendsprecherin des Landes zusammen.

§ 8.2 Dieer Landesjugendsprecher und die Landesjugendsprecherin sowie deren Stellvertreter werden vom Landesjugendtag gewählt.
Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 8.3 Der Landesjugendleiter Vizepräsident Jugend als Vorsitzender des Landesjugendvorstandes vertritt die Interessen der SSJ nach innen und außen.

§ 8.4 Der Landesjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Finanzordnung, der Jugendordnung und der Geschäftsordnung des Sächsischen Schützenbundes e. V. sowie der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses.

§ 8.5 Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.

Schlussbestimmung

Sächsischer Schützenbund e. V. - Fachverband für sportliches Schießen in Sachsen

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und Landessportbund Sachsen e. V.

Postfach 317 Hans-Driesch-Str. 2b – 04165 04179 Leipzig – Telefon 0341/4427334 – Fax 0341/2117036

E-Mail info@saechsischer-schuetzenbund.de - Homepage www.saechsischer-schuetzenbund.de

Diese Jugendordnung wurde durch Beschluss des Landesjugendtages des SSB am 18. August 2024 angenommen und ersetzt die Jugendordnung vom 20. September 2009.

~~Damit tritt die am 23. Juni 2001 auf dem Landesjugendtag in Chemnitz angenommene Jugendordnung außer Kraft.~~